

T E X T

Zum Bebauungsplan Nr. 21 " Stadthallenbereich" - Änderung Nr. 1 -

1. Garagen und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

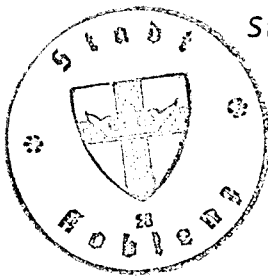
- 1.1 Soweit in der Bebauungsplanzeichnung keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück) enthalten sind, sind Garagen nur an den seitlichen Grundstücksgrenzen, ausgenommen ein 5,0 m breiter Streifen zur Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

2. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

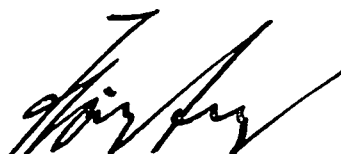
- 2.1 Die gärtnerisch zu nutzenden Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.
- 2.2 Garagendächer sind mit einer Dachbegrünung zu versehen, die eine mindestens 15 cm starke Bodenauflage besitzt.
Die bauaufsichtlichen Anforderungen an begrünte Dächer sind zu beachten (§ 28 Abs. 1 S. 1 LBauO).

Ausgefertigt:

Koblenz, 15.03.1994



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister